

21.03.02**Antrag**
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts

TOP 36 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 80 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 § 80 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Dem Bund fehlt die Gesetzgebungskompetenz für die in § 80 Abs. 2 BGB-E getroffene Regelung, wonach dem Stifter bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig eingeräumt wird. Die Voraussetzungen des einzig in Betracht kommenden Kompetenztitels für eine Gesetzgebung des Bundes, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (bürgerliches Recht), sind nicht erfüllt.

Der Begriff "bürgerliches Recht" in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ist nach allgemeiner Auffassung mit den Mitteln der historischen Auslegung zu interpretieren. Der Begriff "bürgerliches Recht" im Sinn von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG umfasst damit die Materien, die traditionell und herkömmlich darunter subsumiert worden sind. Das Grundgesetz versteht unter "bürgerliches Recht" somit das Gleiche wie die Weimarer Reichsverfassung und bereits die Reichsverfassung von 1871 (vgl. BVerfGE 61, 175 <176> und Maunz-Dürig, GG-Komm., Artikel 74 Rdnr. 53).

Wie den Materialien zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs klar zu entnehmen ist, hat der historische Gesetzgeber die Bedingungen und das Verfahren der Genehmigungserteilung für eine rechtsfähige Stiftung eindeutig dem öffentlichen Recht zugeordnet und sich deshalb im Hinblick auf die Zuständigkeit der

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002

damaligen Bundesstaaten bewusst einer Regelung dieser Materie enthalten (vgl. Achilles, ZRP 2002, 23 ff.). Die Regelung der Voraussetzungen einer Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig gehört deshalb ebenso wie die Festlegung zulässiger Stiftungszwecke in den Bereich des öffentlichen Rechts. Damit kann diese Materie nur von den Ländern geregelt werden, weil es - anders als mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG für das Vereinsrecht - keine Kompetenzzuweisung an den Bund zur Regelung des öffentlichen Stiftungsrechts gibt.

Angesichts des eindeutigen Ergebnisses der herkömmlichen Zuordnung kommt eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine Regelung des "Rechts auf Stiftung" schließlich auch unter dem Gesichtspunkt des überwiegenden Sachzusammenhangs nicht in Betracht.